

# **Gemeinde Wannweil Landkreis Reutlingen**

## **Badeordnung für die Schwimmhalle**

Der Gemeinderat der Gemeinde Wannweil hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15. November 2018 folgende Badeordnung für die Schwimmhalle der Gemeinde Wannweil beschlossen:

### **§ 1**

#### **Zweck der Badeordnung**

- (1) Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Einganges und der Außenanlage.
- (2) Die Badeordnung ist für alle Benutzer verbindlich. Mit Betreten der Schwimmhalle und der dazugehörigen Umkleide- und Duschräume unterwirft sich jeder Benutzer den Bestimmungen dieser Badeordnung sowie allen sonstigen, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
- (3) Bei Schul-, Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist die mit der Aufsicht und Leitung beauftragte Person für die Beachtung der Badeordnung mitverantwortlich.

### **§ 2**

#### **Badegäste**

- (1) Das Bad kann in der Regel von jedem Badegast innerhalb der geltenden Öffnungszeiten nach Entrichtung des Eintrittsgeldes benutzt werden.
- (2) Personen, die auf fremde Hilfe angewiesen sind bzw. die sich oder andere durch ihre Behinderung/Erkrankung in Gefahr bringen, dürfen das Bad nur in Begleitung einer anderen verantwortlichen Person benutzen.
- (3) Personen die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, ist die Benutzung des Bades untersagt.
- (4) Personen mit offenen Wunden oder anderen ansteckenden Hauterkrankungen ist die Benutzung des Bades untersagt.
- (5) Kinder unter sieben Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson betreten.

### **§ 3**

#### **Eintrittsnachweis**

- (1) Der Besucher erhält gegen Zahlung des Tarifpreises Eintritt in das Schwimmbad.
- (2) Die Höhe des Tarifpreises ist in einer besonderen „Entgeltregelung für die Benutzung der Schwimmhalle“ geregelt.
- (3) Ein Badegast, der ohne Zugangsberechtigung das Bad betritt, hat neben dem vollen Eintrittspreis ein Strafgeld in Höhe von 25,00 € zu entrichten.
- (4) Bei Verlust von Schlüsseln der Wertschließfächer wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 10,00 € pro Schlüssel erhoben, der sofort an der Kasse zu bezahlen ist.

## **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten werden vom Bürgermeisteramt festgesetzt und im Kassenbereich ausgehängt sowie in der Regel auch öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Bei Überfüllung kann die Schwimmhalle zeitweise für die Besucher gesperrt werden.
- (3) Während der Sommerferien ist die Schwimmhalle grundsätzlich geschlossen. Weitere Schließungstermine werden vom Bürgermeisteramt festgelegt und nach Möglichkeit rechtzeitig veröffentlicht.

## **§ 5 Badezeiten**

- (1) Die Badezeit richtet sich nach den jeweils geltenden Öffnungszeiten.
- (2) Der Badegast muss die Schwimmhalle spätestens 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten verlassen haben.
- (3) Die Benutzung der Schwimmhalle durch Vereine, Schulklassen oder sonstige Gruppierungen wird vom Bürgermeisteramt im Rahmen des Belegungsplanes geregelt.

## **§ 6 Benutzung der Badeeinrichtungen**

- (1) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Bei starker Verunreinigung wird ein Reinigungsentgelt bis zu 15,00 € erhoben, das sofort an der Kasse zu bezahlen ist.
- (2) Der Badebetrieb erfordert gegenseitige Rücksicht. Jeder Badegast hat sich daher so zu verhalten, dass andere Badegäste nicht gestört, belästigt, gefährdet oder geschädigt werden.
- (3) Findet ein Badegast die ihm zur Verfügung stehenden Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.
- (4) Tiere dürfen nicht in das Bad mitgenommen werden.
- (5) Sämtliche Bildaufnahmen sind zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Badegäste nicht gestattet. Ausnahmefälle werden durch das Personal vor Ort geregelt. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung des Bürgermeisteramtes.

## **§ 7 Benutzung des Beckens**

- (1) Es ist nicht gestattet:
  - a) vom seitlichen Beckenrand und vom oberen Rand im flachen Bereich in das Becken zu springen;
  - b) andere unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen sowie sonstigen Unfug zu treiben;
  - c) auf dem Beckenumgang zu rennen oder an Haltestangen zu turnen;
  - d) Badegäste durch Übungen und Spiele zu belästigen;
  - e) Badeschuhe im Schwimmbecken zu benutzen;
  - f) Seife, Bürsten oder andere Reinigungsmittel sowie auch Einreibemittel jeder Art zu verwenden.
- (2) Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

## **§ 8 Allgemeine Ordnungsvorschriften**

- (1) Es dürfen nur die für das Bad bestimmten Umkleiden benutzt werden.
- (2) Die Umkleiden, die Duschräume und die Schwimmhalle dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.
- (3) Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, hat allein das Badepersonal.
- (4) Vor dem Betreten der Schwimmhalle hat jeder Benutzer seinen Körper im Duschaum mit Seife o.ä. gründlich zu reinigen. Die Benutzung der ~~Brausen~~ Duschen ist bis zu 5 Minuten gestattet. Bei großem Andrang besteht kein Anspruch auf alleinige Benutzung einer Dusche. Nach Benutzung der ~~Brausen~~ Dusche dürfen die Besucher die Umkleiden nur abgetrocknet betreten.
- (5) Die Besucher haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwider läuft.
- (6) Es ist in allen Räumen verboten:
  - a) das Lärmen, Singen, Pfeifen, der Betrieb von Rundfunkgeräten und Musikinstrumenten;
  - b) das Rauchen;
  - c) das Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser;
  - d) Gegenstände in die Spülklosetts zu werfen;
- (7) Die Notausgangstüre und der Notausstieg dürfen nur im Notfall benutzt werden.
- (8) Der Verzehr jeglicher Art von Nahrungsmitteln im Bad ist nicht zulässig. Getränkeflaschen dürfen nur dann in das Bad mitgenommen werden, wenn diese aus bruchsicherem Material bestehen (z.B. PET-Mehrwegflaschen).

## **§ 9 Fundgegenstände**

Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

## **§ 10 Aufsicht**

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (2) Das Aufsichtspersonal ist angewiesen, sich den Besuchern gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten.
- (3) Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die
  - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden;
  - b) andere Badegäste belästigen;
  - c) trotz Ermahnungen gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstoßen; aus dem Bad zu entfernen.Zu widerhandlungen können wegen Hausfriedensbruch verfolgt werden.
- (4) Den in Abs. 3 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad vom Bürgermeisteramt zeitweise oder dauernd untersagt werden.
- (5) Im Falle der Entfernung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

## **§ 11 Haftung**

- (1) Für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die ein Badegast bei der Benutzung des Bades erleidet, haftet das Bürgermeisteramt und seine Mitarbeiter nicht, es sei denn, ein Mitarbeiter hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.
- (2) Die Haftung bei Benutzung der Schwimmhalle durch Schulen, Vereine, Organisationen und Gruppen richtet sich nach den besonders festgelegten „Regeln zur Benutzung der Schwimmhalle der Gemeinde Wannweil durch Vereine, Organisationen und Gruppen“ sowie nach besonderen mietvertraglichen Vereinbarungen.
- (3) Für Geld- und Wertsachen sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken wird keine Haftung übernommen. Das gilt auch für Fundgegenstände und für die im Außenbereich abgestellten Fahrzeuge.

## **§ 12 Wünsche und Beschwerden**

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt das Aufsichtspersonal entgegen. Es schafft – wenn möglich – Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können beim Bürgermeisteramt vorgebracht werden.

## **§ 13 Inkrafttreten**

- (1) Diese Badeordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die letzte gültige Fassung der Badeordnung vom 30. Juni 2006 außer Kraft.

Wannweil, 19. November 2018

gez. Rösch  
Bürgermeisterin